

Einzellinie 334 Ulmen – Uersfeld / Boos – Monreal – Mayen

Aufgabenträger	Landkreis Mayen-Koblenz
Vergabezeitraum	16.10.2020 – 11.12.2021
Verkehrstage	Montag bis Freitag
Verknüpfungspunkte	Mayen Obertor/Tonner (Bus) Mayen Ostbahnhof (Zug, Bus) Ulmen Bahnhof (Bus)
Verkehrliche Funktion	Anbindung der Ortsgemeinden an das Mittelzentrum Mayen
Anzubindende Einrichtungen bzw. Gebiete	Schulen in Mayen (Grundschule, Gymnasium, Realschule plus, Berufsschule), Monreal (Grundschule), Nachtsheim (Realschule plus).
Tarif	<p>Es gilt vollumfänglich der VRM-Verbundtarif auf Grundlage der von der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH als Gruppe zuständiger Behörden erlassenen Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im VRM.</p> <p>Innerhalb des Landkreises Vulkaneifel gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT).</p> <p>Für Fahrten aus dem Landkreis Vulkaneifel (VRM-Waben 184 und 184) in das VRM-Gebiet gilt der VRM-Tarif.</p>
Tariftreue	Die Nahverkehrsplanung des Landkreises Mayen-Koblenz enthält zur Tariftreue folgende Aussage: „Bei Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene sind die Bestimmungen des Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Form durch die ausführenden Beförderungsunternehmen und ihre Nachunternehmen einzuhalten.“

Anlagen:

- Fahrplan
- Verkehrstagsregelung
- Vorgaben zum Fahrplan
- Qualitätsanforderungen



Rosenmontag und Fastnacht Dienstag sowie am Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam Verkehr wie an schulfreien Tagen, Samstag, Sonn- und Feiertag, 24. und 31.12. kein Busverkehr.

Montag - Freitag

Fahrtnummer	0334 007	0334 003		0334 005	0334 019		0334 009	0334 011		0334 013		0334 015	0334 017
Verkehrsbeschränkungen	A4	10		S	F		S	F1		nRM			
Anmerkungen	Ⓐ												
Mayen Schulzentrum Hinter Burg	11 35												
Mayen Ostbahnhof	11 45	11 55		12 25	12 28		13 20	13 25		16 05		17 45	18 40
Mayen St.-Veit-Park	11 46	11 56		12 26	12 29		13 21	13 26		16 06		17 46	18 41
Mayen Brückentor	11 47	11 57		12 27	12 30		13 22	13 27		16 07		17 47	18 42
Mayen Wittbendertor	11 48	11 58		12 28	12 31		13 23	13 28		16 08		17 48	18 43
Mayen Gymnasium	11 50			12 30			13 28						
Mayen Obertor/ Tonner	11 53	12 00		12 33	12 33		13 30	13 30		16 10		17 50	18 45
Mayen Dachdeckerfachschule	11 54	12 01		12 34	12 34		13 31	13 31		16 11		17 51	18 46
Lind (b Mayen) Hauptstr.													
Geisbüschhof	11 57	12 04		12 37	12 37		13 34	13 34		16 14		17 54	18 49
Monreal Am Hochkreuz	12 00	12 07		12 40	12 40		13 37	13 37		16 16		17 56	18 51
Monreal Grabenstr.	12 02	12 09		12 42	12 42		13 39	13 39		16 18		17 57	18 53
Monreal Bahnhofstr.	12 03	12 10		12 43	12 43		13 40	13 40		16 20		17 59	18 55
Monreal Grundschule	12 07	12 14											
Niederelz Abzw.	12 11	12 18		12 46	12 46		13 43	13 43		16 23		18 02	18 58
Fensterseifen Abzw.	12 13	12 20		12 48	12 48		13 45	13 45		16 25		18 04	19 00
Bermel Abzweig	12 15	12 22					13 47	13 47		16 27		18 06	19 02
Bermel Wendeplatz				12 50	12 50								
Ditscheid Kirche	12 19	12 26								16 31			19 06

Münk Feuerwehr	12 23	12 30								16 35			19 10
Boos Hinterdorf	12 28	12 35								16 40			19 15
Boos Kindergarten	12 30	12 37								16 42			19 17
Lind (b Mayen) Hauptstr.	12 34												
Arbach Abzw.						13 50	13 50					18 09	
Arbach Kirche						13 52	13 52					18 11	
Oberelz Haus Lamberty						13 57	13 57					18 16	
Oberelz Eingang						13 58	13 58					18 17	
Lirstal Abzw Kaperich						14 00	14 00					18 18	
Lirstal Abzw Retterath						14 01	14 01					18 19	
Retterath(Kr.Daun) Kirche						14 04	14 04					18 22	
Uersfeld Römerhügel						14 09	14 09					18 25	
Uersfeld Kirche						14 10	14 10					18 26	
Kötterichen Abzw.						14 12	14 12					18 28	
Gunderath Kapelle						14 14	14 14					18 30	
Horperath Backhaus						14 18	14 18					18 34	
Berenbach Hauptstraße						14 20	14 20					18 36	
Furth Haus Kerpen						14 21	14 21					18 37	
Ulmen Nord						14 23	14 23					18 39	
Ulmen Bahnhof						14 24	14 24					18 40	
Ulmen Alter Postplatz						14 25	14 25						
Ulmen Bürgersaal						14 26	14 26						

A4	nur am letzten Schultag vor den Ferien sowie am letzten Freitag im Januar	10	nicht am letzten Schultag vor den Ferien u. nicht am letzten Freitag im Januar	S F F1	nur an Schultagen nur in den Ferien und an schulfreien Tagen an schulfreien Tagen, nicht Rosenmontag	nRM Ⓐ	nicht Rosenmontag bei Bedarf bis Lind 12:34 Uhr
-----------	---	-----------	--	-----------------------------------	--	------------------------	---



Rosenmontag und Fastnachtdienstag sowie am Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam Verkehr wie an schulfreien Tagen, Samstag, Sonn- und Feiertag, 24. und 31.12. kein Busverkehr.

Montag - Freitag

Fahrtnummer	0334 007	0334 003		0334 005	0334 019		0334 009	0334 011		0334 013		0334 015	0334 017
Verkehrsbeschränkungen	A4	10		S	F		S	F1		nRM			
Anmerkungen	Ⓐ												
Mayen Schulzentrum Hinter Burg	11 35												
Mayen Ostbahnhof	11 45	11 55		12 25	12 28		13 20	13 25		16 05		17 45	18 40
Mayen St.-Veit-Park	11 46	11 56		12 26	12 29		13 21	13 26		16 06		17 46	18 41
Mayen Brückentor	11 47	11 57		12 27	12 30		13 22	13 27		16 07		17 47	18 42
Mayen Wittbendertor	11 48	11 58		12 28	12 31		13 23	13 28		16 08		17 48	18 43
Mayen Gymnasium	11 50	}		12 30			13 28	}		}		}	}
Mayen Obertor/ Tonner	11 53	12 00		12 33	12 33		13 30	13 30		16 10		17 50	18 45
Mayen Dachdeckerfachschule	11 54	12 01		12 34	12 34		13 31	13 31		16 11		17 51	18 46
Lind (b Mayen) Hauptstr.	}	}		}	}		}	}		}		}	}
Geisbüschhof	11 57	12 04		12 37	12 37		13 34	13 34		16 14		17 54	18 49
Monreal Am Hochkreuz	12 00	12 07		12 40	12 40		13 37	13 37		16 16		17 56	18 51
Monreal Grabenstr.	12 02	12 09		12 42	12 42		13 39	13 39		16 18		17 57	18 53
Monreal Bahnhofstr.	12 03	12 10		12 43	12 43		13 40	13 40		16 20		17 59	18 55
Monreal Grundschule	12 07	12 14		}	}		}	}		}		}	}
Niederelz Abzw.	12 11	12 18		12 46	12 46		13 43	13 43		16 23		18 02	18 58
Fensterseifen Abzw.	12 13	12 20		12 48	12 48		13 45	13 45		16 25		18 04	19 00
Bermel Abzweig	12 15	12 22		}	}		13 47	13 47		16 27		18 06	19 02
Bermel Wendeplatz	}	}		12 50	12 50		}	}		}		}	}

Ditscheid Kirche	12 19	12 26						16 31		19 06
Münk Feuerwehr	12 23	12 30						16 35		19 10
Boos Hinterdorf	12 28	12 35						16 40		19 15
Boos Kindergarten	12 30	12 37						16 42		19 17
Lind (b Mayen) Hauptstr.	12 34									
Arbach Abzw.					13 50	13 50				18 09
Arbach Kirche					13 52	13 52				18 11
Oberelz Haus Lamberty					13 57	13 57				18 16
Oberelz Eingang					13 58	13 58				18 17
Lirstal Abzw Kaperich					14 00	14 00				18 18
Lirstal Abzw Retterath					14 01	14 01				18 19
Retterath(Kr.Daun) Kirche					14 04	14 04				18 22
Uersfeld Römerhügel					14 09	14 09				18 25
Uersfeld Kirche					14 10	14 10				18 26
Kötterichen Abzw.					14 12	14 12				18 28
Gunderath Kapelle					14 14	14 14				18 30
Horperath Backhaus					14 18	14 18				18 34
Berenbach Hauptstraße					14 20	14 20				18 36
Furth Haus Kerpen					14 21	14 21				18 37
Ulmen Nord					14 23	14 23				18 39
Ulmen Bahnhof					14 24	14 24				18 40
Ulmen Alter Postplatz					14 25	14 25				
Ulmen Bürgersaal					14 26	14 26				

A4	nur am letzten Schultag vor den Ferien sowie am letzten Freitag im Januar	10	nicht am letzten Schultag vor den Ferien u. nicht am letzten Freitag im Januar	S F F1	nur an Schultagen nur in den Ferien und an schulfreien Tagen an schulfreien Tagen, nicht Rosenmontag	nRM Ⓐ	nicht Rosenmontag bei Bedarf bis Lind 12:34 Uhr
-----------	---	-----------	--	-----------------------------------	--	------------------------	---

Anlage: Verkehrstagsregelung

Linie 334

Für die Linie gelten folgende Verkehrstagsregelungen:

- An Feiertagen Verkehr wie Sonntag. Es gilt die Feiertagsregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- Zur Zeit sind folgende schulfreie Tage festgelegt: Rosenmontag, Fastnachtdienstag, Tag nach Christi Himmelfahrt, Tag nach Fronleichnam.
- Am 24. und 31.12. gilt der Samstagsfahrplan, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

Die Fahrpläne werden für die Kunden grundsätzlich in die Verkehrstagsgruppen „Montag – Freitag“, „Samstag“ und „Sonn- und Feiertag“ unterteilt.

Fahrten nach Mitternacht bis Betriebsschluss zählen zum Fahrplan des Vortages.

Anlage: Vorgaben zum Fahrplan Linie 334

Fahrzeugqualität

Es gelten die in der Anlage „Qualitätsforderungen“ dargestellten Vorgaben für den Fahrzeugeinsatz. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die Vorgaben der Kategorie B der Anlage „Qualitätsanforderungen“ erfüllen, für Fahrzeuge des Typs „KB“ gelten davon abweichend die Vorgaben der Kategorie A.

Beförderungsqualität im Schülerverkehr

In den Fahrzeugen dürfen nicht mehr als 100 % der Sitzplätze und 70 % der zugelassenen Stehplätze besetzt sein.

Beförderungsqualität im Kindergartenverkehr

Im Rahmen der Kindergartenbeförderung gilt: Jedem zu befördernden Kind, ist ein Sitzplatz zu garantieren.

Der Fahrer darf erst dann losfahren, wenn alle Kinder sitzen. Sitze, welche nach vorne nicht abgesichert sind, sollen nicht genutzt werden (z.B. Sitz hinter dem Fahrer, Sitze an den Treppen, mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitze, denen entgegen der Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze gegenüber liegen). Die Nichtbenutzung dieser Sitze wird vom Fahrpersonal beim Einsteigen überwacht. Während der Fahrt ist diese Überwachung nicht möglich. Der Ausstieg darf nur erfolgen, wenn mindestens eine erwachsene Person an der Haltestelle anwesend ist und die Kinder in Empfang nimmt.

Soweit Sicherheitsgurte in Omnibussen vorhanden sind, sind diese anzulegen. In Kleinbussen sind diese nur in Kombination mit Rückhalteeinrichtungen für Kinder zu nutzen.

Während der Anwesenheit von Kindergartenkindern erfolgt der Ein- und Ausstieg nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge.

Der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ wird bei allen Fahrzeugen beachtet.

Die Fahrzeugführer werden auf die besonderen Bedürfnisse der zu befördernden Kindergartenkinder hin geschult.

Dem Verkehrsunternehmen werden auf Wunsch von Eltern und von Kindergärten Listen mit den Namen und den Telefonnummern der Eltern ausgehändigt. Verbleibt ein Kind

bei der Rückfahrt im Bus, sind Eltern, Kindergarten und in Ausnahmefällen Notdienste zu informieren.

Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig an der Endhaltestelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Ankunftszeit abgewartet werden.

Nach dem Aussteigen ist der Bus an der letzten Haltestelle – bei der Hinfahrt am Kindergarten, bei der Rückfahrt an der letzten Ausstiegshaltestelle – auf im Bus verbliebene Kinder zu kontrollieren.

Verkehr bei Zeugnisausgabe

Am Tag der Zeugnisausgabe werden die Fahrpläne des Busverkehrs den Erfordernissen des Schülerverkehrs angepasst. Hierfür gelten folgende Regeln:

Alle Fahrten der Linie sind Fahrten nach § 42 PBefG und somit Linienverkehr. Einige - im Fahrplan gekennzeichnete - Fahrten entfallen an den o.g. Tagen.

Das Verkehrsunternehmen hat auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz (abrufbar unter www.kvmyk.de) die Beförderung der Schüler nach dem Unterrichtsende an den o.g. Tagen zu gewährleisten, in dem zusätzliche Fahrten angeboten werden. Die Fahrpläne dieser Fahrten sind mit dem Aufgabenträger und den Schulleitungen vorher abzustimmen, eine Veröffentlichung an den Haltestellen und in der elektronischen Fahrplanauskunft erfolgt nicht.

Fortschreibung der Fahrpläne

Bis zur Betriebsaufnahme sowie während der Genehmigungslaufzeit der hier zu vergebenden Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne in Abstimmung mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Die zu vergebende Linie ist überwiegend anschlussoptimiert. Änderungen bei den Abfahrtszeiten des SPNV sind nur bedingt vom ÖPNV-Aufgabenträger zu beeinflussen. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aufgabe, zu jedem Fahrplanwechsel zu überprüfen, ob die Anschlüsse weiterhin gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, erarbeitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge zur Fahrplanänderung. Eine Fahrzeugmehrung ist dabei auszuschließen.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

Dauerhafte Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Anlage: Qualitätsanforderungen

Linie 334

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten. Sofern die Qualitätsstandards schuldhaft nicht gewährleistet werden, fallen die unter Punkt 3 dargestellten Pönale an.

Die Beweislast für das nicht schuldhafte Handeln des Verkehrsunternehmens trägt das Verkehrsunternehmen. Die Pönale können nur angesetzt werden, wenn die Vorfälle durch Mitarbeiter der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM GmbH) bzw. des Aufgabenträgers oder von diesen ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten Dritten festgestellt sind oder wenigstens zwei Zeugenaussagen zum Vorfall vorliegen oder beim Verkehrsunternehmen aktenkundig sind (z. B. Fahrzeugausfälle). Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so können die Pönale auch mehrfach angesetzt werden.

Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben vom Verkehrsunternehmen innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten per E-Mail an die VRM GmbH und den Aufgabenträger gemeldet, werden die entsprechenden Pönalen nur mit 25 % des veranschlagten Betrages angesetzt.

1. Fahrzeugqualität

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.1.	Fahrzeugalter (bezogen auf das jeweilige Fahrplanjahr, maßgeblich ist der Monat der Erstzulassung)		
1.1.1.	Maximales Alter		
	10 Jahre	X	
	20 Jahre		X
1.1.2	Maximales Durchschnittsalter		
	8 Jahre. Das Erfordernis der Einhaltung des Durchschnittsalters von 8 Jahren entfällt, sofern bei Betriebsaufnahme die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge Neufahrzeuge sind. Dies soll es ermöglichen, eine für das Linienbündel bzw. die nichtgebündelte Einzellinie neu angeschaffte Fahrzeugflotte über die gesamte Vertragslaufzeit ohne Ersatzinvestition einsetzen zu können.	X	

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
-----	---	-------------	-------------

1.2.	Technische Merkmale		
1.2.1.	Fahrzeugtyp und Platzangebot		
	KB – Pkw/Kleinbus mindestens 7 Sitzplätze, Mitnahmemöglichkeit für einen Kinderwagen und einen Rollator	X	
	NBn – Niederflur-Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	NB –Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	MBn – Niederflur-Midibus: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	MB –Midibus: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	Bn – Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	B –Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	MXn – Niederflur-15m-Bus, 14,5 m bis 15 m: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	MX –15-Bus, 14,5m bis 15m: mindestens 50 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	GBn – Niederflur-Gelenkbus: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	GB –Gelenkbus: mindestens 55 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
1.2.2.	Motor		
	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen einer im Mittelgebirge liegenden Region und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben	X	X
	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschkapselung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) nach § 49 StVZO gefordert.	X²	X
1.2.3.	Türen		
	Anzahl: mindestens 2, für Gelenkfahrzeuge mindestens 3	X²	X

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.2.4	Ein- und Ausstieg		
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.2.1.): Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektropneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite; Absenkbarkeit der Einstiegsseite um 60-80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 360 mm	X	
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.2.1.): Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen an der doppeltbreiten Tür 2 (zweite Tür von vorne). Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen.	X	X ab 01.01.2022
	Podestloser Durchgang zwischen den Türen (stufenloser Mittelgang einschließlich Stehperron)	X²	X ab 01.01.2022
	Haltewunschtaster (innen), an jeder vorhandenen vertikalen Haltestange und im Bereich des Stehperrons	X²	
1.2.5.	Fahrgastkomfort- und Sicherheit		
	Sitzplätze		
	Sitzabstand mindestens 680 mm	X	X
	Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.	X	X
	Sondernutzungsflächen, Stehperron²		
	Ausgewiesene Sondernutzungsfläche mit Einstiegshilfe für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder nach VDV-Richtlinie 230/231	X	X ab 01.01.2022
	Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste	X	X
	Kontrastreiche Farbgestaltung oder Farbmarkierung von orientierungsrelevanten Einrichtungselementen des Innenraums	X	X ab 01.01.2022

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
-----	--	-------------	-------------

1.2.5.	Fahrgastkomfort- und Sicherheit (Fortsetzung)		
	Sicherheit		
	Ausreichende Innenraumbelichtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.	X	X
	Längs des Ganges ist mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe anzubringen (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflur-Bereich).	X²	X ab 01.01.2022
	An den Fahrgastsitzen, an denen keine Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.	X²	X
	Fensterschutzstange oberhalb der Festerbrüstung im Bereich der Sondernutzungsfläche	X²	X ab 01.01.2022
	Winterbereifung auf der Antriebsachse in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	X
	Gilt nur für Kleinbus: Winterbereifung in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	
	Mindestens ein Abfallbehälter im Fahrzeug	X²	X
	Heizung, Lüftung, Klimatisierung		
	Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	X	
	Klimaanlage (Fahrgastraum und Fahrerplatz), die folgende Vorgaben erfüllt: Temperatur- und Regelungsvorgaben bei Heiz- und Kühlbetrieb gemäß ² VDV-Schrift 236, gleichmäßige Temperaturverteilung im Bus (vorne-mitte-hinten)	X	X ab 01.01.2022
	Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage	X	X
1.2.6.	Fahrgastinformation im Fahrzeug²		
	Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren	X	X

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
------------	---	--------------------	--------------------

1.2.7.	Fahrgastinformation am Fahrzeug		
	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch) als elektronische Vollmatrixanzeige: Fahrzeugfront: Fahrtziel, Linienbezeichnung Einstiegsseite: Linienverlauf, Linienbezeichnung Fahrzeugheck: Linienbezeichnung	X²	X ab 01.01.2022
	Linienbeschilderung außen (Fahrtziel, Linienbezeichnung) gemäß § 33 BOKraft		X zulässig bis 31.12.2021
	Gilt nur für Kleinbus: Linienbeschilderung außen, an der Frontseite (Fahrtziel, Linienbezeichnung)	X	
	Das VRM-Logo ist an jedem Fahrzeug gut sichtbar an der Front oder an der ersten Tür anzubringen.	X	
1.2.8.	Bordrechner/Fahrkartenverkaufsgerät		
	Funkgerät (Sprechfunk, Bündelfunk, Mobiltelefon o.ä.) zur Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Betriebsleitung	X	X
	Verkaufsbereiter elektronischer Fahrscheindrucker	X	X

² gilt nicht Fahrzeugtyp **KB**

2. Haltestellenausstattung

Die Haltestellen haben folgende Mindestanforderungen, je Abfahrtsstelle:

- Haltestellenzeichen nach StVO (Zeichen 224) und VwV-StVO
- Haltestellenbezeichnung gemäß VRM-Vorgabe
- aktuelles VRM-Logo

Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Beschilderung der jeweiligen Haltestelle zuständig. Sofern als Aushangmöglichkeit Fahrplandisplays (und keine Vitrinen) genutzt werden, sind diese bei Neu-/Ersatzbeschaffungen in der Größe DIN-A3 hoch und der RAL-Farbe 5002 (Ultramarinblau) auszuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der jeweils aktuellen Haltestellenfahrpläne und Fahrplanänderungen zuständig. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgewechselt werden. Die Fahrplanaushänge (Qualität: Laserdruck) sind wasserfest zu laminieren.

Während der gesamten Betriebsdauer müssen die Angaben an den Haltestellen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten werden.

Bei Ablauf des Vertrags/der Liniengenehmigung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Masten zum nachgewiesenen Restbuchwert an das Nachfolgeverkehrsunternehmen abzugeben. Die Restbuchwerte sind dem Aufgabenträger rechtzeitig auf Anforderung bekanntzugeben.

3. Anforderungs- und Pönalekatalog

In der folgenden Tabelle werden Anforderungen an die zu erbringende Leistung definiert. Ferner werden Pönale für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Anforderungen festgelegt.

Die Pönale werden für jeden einzelnen Vorfall fällig. Sofern sich aus der Natur des Vorfalls nichts anderes ergibt, liegt im Zweifel mit Beginn eines neuen Betriebstages ein neuer Vorfall vor, bspw. beim Einsatz eines Fahrzeugs ohne elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät. Bei Vorfällen wie bspw. „Rauchen im Fahrzeug“ handelt es sich bei jeder Zuwiderhandlung um einen Vorfall.

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
3.1.	Fahrzeug			
3.1.1.	elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät und/oder Fahrscheinentwerter funktionieren	nicht-funktionieren des elektronischen Fahrkartenverkaufsgeräts und/oder des Fahrscheinentwerter	150,00	
3.1.2.	Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“-Anzeige sind vorhanden und funktionieren	nicht-funktionieren / fehlende Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“-Anzeige	50,00	
3.1.3.	Fahrzeugeinsatz entsprechend den unter Punkt 1 beschriebenen Standards	Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs	150,00	pro Einsatztag (Fahrzeugalter, kein podestloser Durchgang, Nicht-Niederflur, fehlende Rampe, keine Sondernutzungsfläche, etc.)
3.1.4.	Anbringung des VRM-Logos am Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende/ veraltete VRM-Logos	10,00	
3.1.5.	Beschilderung des Fahrzeugs gemäß den Vorgaben unter Punkt 1	fehlende, unzureichende, falsche Beschilderung eines Fahrzeugs	50,00	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
3.1. Fahrzeug				
3.1.6.	Inneneinrichtung des Fahrzeugs weist keine gravierenden Schäden auf	gravierende Schadhaftheit der Inneneinrichtung des Fahrzeugs	100,00	z.B. aufgeschlitzte Sitze, grobe Schmierereien, großflächige Graffiti, defekte Haltestangen und –griffe, zerstörte oder stark beschädigte Wand- oder Deckenverkleidungen, gravierende Defekte der Innenbeleuchtung – wie Ausfall der Innenbeleuchtung für mehrere Sitzreihen oder der gesamten Ein-/ Ausstiegsbeleuchtung
3.1.7.	das Fahrzeuginnere weist keine gravierenden Verschmutzungen auf	gravierende Verschmutzung im Fahrzeuginneren	100,00	klebende oder abfärbende Rückstände an Sitzen, Griffen, Wänden, Gepäckablagen oder Scheiben; Fenster, die kaum Durchsicht bieten; übel riechende bzw. ekelerregende Verschmutzungen
3.1.8.	Ausreichende Belüftung im Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende / unzureichende Belüftung im Fahrzeug	100,00	
3.2. Betriebsablauf				
3.2.1.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) ohne Ersatzbeförderung	500,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, zu frühe Abfahrt an 3 aufeinander folgende Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen werden, gelten als Fahrtausfall

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

3.2.	Betriebsablauf (Fortsetzung)			
3.2.2.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) mit Ersatzbeförderung	250,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, zu frühe Abfahrt an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall
3.2.3.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	zu frühe Abfahrt an der Haltestelle	250,00	Abfahrt mindestens 3 Min. vor Fahrplan
3.2.4.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	verspätete Abfahrt an der Starthaltestelle oder verspätete Ankunft an der Endhaltestelle, ohne dass eine Anschlussaufnahme dies erforderlich macht	ab 5 Min.: 10,00 ab 10 Min.: 20,00 ab 15 Min.: 30,00	ab 30 Minuten: zusätzlich Wertung als Fahrtausfall
3.2.5	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	100,00	für die betroffenen Fahrgäste ist eine Ersatzbeförderung sicher zu stellen, Haftung und Kostenlast beim Verkehrsunternehmen
3.2.6.	aktueller VRM-Haltestellenfahrplan hängt an der Haltestelle aus, gemäß den Vorgaben unter Punkt 2	fehlender Haltestellenfahrplan	50,00	